

3. Recht und Politik bei dem Marxisten Wolfgang Abendroth

Der Begriff des Politischen wird von Wolfgang Abendroth durch den Bezug auf die Gesellschaft bestimmt. Jede gesellschaftliche Aktivität, die darauf gerichtet ist, die Struktur der Gesellschaft zu verändern oder zu bewahren, ist für ihn politisches Handeln.¹ Strukturiert wird die Gesellschaft durch die Machtverhältnisse, durch die Verteilung der Macht in ihr auf die sozialen Gruppen und Klassen. Der moderne Staat, der öffentliche Gewalt ausübt und der über das alleinige Recht zur physischen Gewaltanwendung verfügt, ist zwar eine spezifische Form der Verselbständigung politischer Macht, er monopolisiert aber die politische Macht nicht für sich derart, daß alles nicht-staatliche, alles private Handeln als unpolitisches Verhalten anzusehen wäre. Politische Wissenschaft ist vielmehr Wissenschaft von der Gesellschaft,² nicht Wissenschaft vom Staat und deshalb ist sie zugleich politische Soziologie.³ Es sind vor allem drei Bereiche, deren politische Bedeutung Abendroth, abweichend von verbreiteten Lehren, betont.

Erstens die Stellung der Frau in der Gesellschaft und insbesondere in der Familie. Abendroth kann dabei anknüpfen an das vielgelesene und -übersetzte Buch Bebels über *Die Frau und der Sozialismus* und an die Tatsache, daß es die Arbeiterbewegung und ihre Parteien waren, die für die Gleichberechtigung der Frau gekämpft und das Frauenwahlrecht durchgesetzt haben,⁴ gegen den erbitterten Widerstand der bürgerlichen

1 W. Abendroth, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, Neuwied, 1976 (zitiert AG), Zur Einführung: Politische Wissenschaft als politische Soziologie, S. 9, 10 und ebd.: Das Problem der innerparteilichen und innerverbandlichen Demokratie in der Bundesrepublik, S. 272.

2 Vgl. hierzu K. H. Tjaden, Die Politisierung der Gesellschaftstheorie, in: *Sozialismus*, Sonderheft (November 1985), S. 42 ff.

3 Vgl. W. Abendroth, Zur Einführung, in: AG, S. 10.

4 Vgl. W. Abendroth, August Bebel, der Volkstribun in der Aufstiegsperiode der Deutschen Arbeiterbewegung, in: AG, S. 393 ff. 394 und die Nachweise dort zu den Reden

Parteien, die noch im August 1918 im Reichstag gegen das Wahlrecht für Frauen stimmten.

Innerhalb der Arbeiterbewegung war das Bewußtsein vorhanden, daß die Frauenfrage eine höchst politische Frage sei, nicht nur, wenn es um die Stellung der Frau als Staatsbürgerin geht, sondern auch, wenn ihre Gleichstellung in der privaten Sphäre der Familie oder des Berufs gefordert wurde.

Alle in Wirklichkeit politischen Kräfte, die grundsätzlich an der überkommenen Rolle der Frau festhielten, waren sich einig in der Überzeugung, unpolitisch zu sein und keine politischen Vorrechte zu verteidigen, gleichviel, ob sie sich auf die christlich abendländischen, objektiv gegebenen Werte und die Schöpfungsordnung Gottes, aus denen sich die naturgegebene Stellung und die Aufgabe des Weibes ergäben, beriefen, oder ob sie scheinwissenschaftlich mit der physischen und psychischen Konstitution der Frau (noch im 19. Jahrhundert konnte ein Arzt den Frauen angeborenen Schwachsinn zuschreiben) argumentierten.

Zweitens weist Abendroth nach, daß auch der Anspruch der Wissenschaft und ihrer Institutionen, unpolitisch zu sein, selbst wiederum nur eine besonders erfolgreiche, weil den Handelnden oft nicht voll bewußte, Form politischen Handelns darstellt. Sehr deutlich wurde dies wiederum an der Benachteiligung der Frauen in den Universitäten und im Wissenschaftsbetrieb insgesamt, die als wissenschaftlich geboten gerechtfertigt wurde.

Politisch waren auch die ökonomischen und rassistischen Schranken, die dem Studium und der universitären Laufbahn von Kindern der Unterschichten oder von Juden entgegenstanden; auch diese wurden als unpolitisch betrachtet.

Abendroth verweist drittes darauf, daß die Freiheit von Lehre und Forschung politische Voraussetzungen und politische Folgen hat. Welche Forschungen auf welchen Gebieten ermöglicht und gefördert werden, wie der Berufungs-, Lehr-, Publikations- und Gutachtenbetrieb organisiert wird und wie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung verwertet werden: dies alles sind höchst politische Entscheidungen, die nicht ohne Bedeutung auf Methoden und

Bebels im Reichstag zum Wahlrecht und zum Abstimmungsverhalten der bürgerlichen Parteien.

Ergebnisse der Wissenschaft sind. Abendroth stellt deshalb fest: „Damals wie heute ist jede „herrschende Meinung“ der Ansicht, jeder Gedanke, der sie in Frage stellt, sei „politisch“, also verwerflich, sie selbst sei jedoch „politisch neutral“, ohne ihre politische Funktion oder ihren politischen Gehalt zum Gegenstand einer Überlegung zu machen.⁵

Vollständige Objektivität, absolute Wahrheit ist, so Abendroth, bei der Erkenntnis gesellschaftlicher Machtverhältnisse immer nur annäherungsweise zu erreichen, weil der Erkennende selbst notwendigerweise eingebunden ist in die Zusammenhänge, die es zu erkennen gilt. Nur wer seinen eigenen politischen und gesellschaftlichen Standort immer wieder kritisch überprüft, kann die Gefahr erkennen – und damit verringern –, von einem unüberprüften sozialen Standort aus zu falschen Ergebnissen zu kommen, die meist eine gegebene schlechte Realität akzeptieren und damit verfestigen oder sogar verklären.⁶

Für Abendroth ist es die Theorie von Karl Marx und Friedrich Engels,⁷ die als umfassende Theorie der Gesellschaft und der Geschichte, gleichzeitig eine umfassende Theorie der Politik bietet.⁸ Sie ist kritische Theorie, weil sie den eigenen gesellschaftlichen Standort und die eigene gesellschaftliche Funktion stets mitbedenkt und bereits deshalb nie von fertigen Ergebnissen ausgeht, noch gewonnene Ergebnisse zu ewigen Wahrheiten versteinert. Theoretische Einsichten, einmal ge-

5 W. Abendroth, Arbeiterjugendbewegung in Frankfurt, in: W. Abendroth, *Die Aktualität der Arbeiterbewegung*, Frankfurt a.M. 1985 (zitiert: AK), S. 72 ff., 75.

6 Vgl. W. Abendroth, International Relations, Völkerrecht und Außenpolitik als Teildisziplinen der politischen Wissenschaft – ein Disput mit Ernst Otto Czempel, in: E. Krippendorf (Hrsg.), *Internationale Beziehungen*, Köln 1973, S. 13 ff, insbes. S. 19 (zitiert: I R), zuerst veröffentlicht in: J. Mück (Hrsg.), *Internationale Beziehungen*, Bad Wildunger Beiträge zur Gemeinschaftskunde, 4. Band, Wiesbaden 1971, S. 364 ff.

7 Zu Abendroth als Marxist vgl. insbesondere K. H. Tjaden, Die Bedeutung der „Wissenschaft von der Politik“ Wolfgang Abendroths, in: *Düsseldorfer Debatte* 12/1985, S.59 ff.; K. H. Tjaden, Die Politisierung der Gesellschaftstheorie, a.a.O., S. 42 ff., N. Paech/G. Stuby, Marxist unter Juristen, ebd., S. 51 ff.; K.-H. Schöneburg, Marxistische Politikwissenschaft in der BRD – Wolfgang Abendroth, in: *Ideologie und Politik. Zur Krise der imperialistischen Politik und bürgerlichen politischen Theorie*, Berlin 1979, S. 35 ff., P. Römer, Vom Frieden des Rechts und vom Kampf der Klassen. Zur Aktualität von Wolfgang Abendroths Rechts- und Gesellschaftsanalyse, in diesem Band S. 40 ff.

8 W. Abendroth, Das Problem der Beziehungen zwischen politischer Theorie und politischer Praxis in Geschichte und Gegenwart der deutschen Arbeiterbewegung, in: AG S. 364 ff., S. 364.

wonnen, dienen der weiteren Forschung als Leitfaden und müssen sich dabei als richtig bewähren oder als falsch korrigiert werden. Abendroth betont deshalb, Marxismus sei wesentlich eine Methode zur Erkenntnis der Gesellschaft.

Ausgangspunkt ist die materielle Produktion gesellschaftlich zusammenwirkender Menschen; sie bestimmt wesentlich die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und bildet die Grundlage des Staates und des Rechts. Ein „mechanistisches Ursache-Wirkung-Verhältnis“⁹ widerspricht marxistischem Denken und dessen grobe Mißinterpretation wäre es, monokausal die wirtschaftlichen Verhältnisse als die einzig bestimmenden zu betrachten. Der Zusammenhang der gesellschaftlichen Verhältnisse stellt vielmehr eine „allseitige *dialektische* Beziehung“ dar, „die sich *geschichtlich* – in ständiger Bewegung ihrer Komponenten wie des Ganzen, die sich beide widerspruchsvoll entwickeln und durch diese Entfaltung ihrer Widersprüche weitergetrieben werden – fortbewegt.“¹⁰

Jeder Ansatz, der den Aspekt der Totalität als unprüfbar leugne, verwandle sich unvermeidlich (wenn auch unbewußt) in eine Affirmationsideologie für diejenige Gesellschaftsform, aus der er stammt, weil er „notwendig an den kurzfristigen Partikularprozessen des jeweiligen Tages, mit denen er als seinem ausschließlichen Forschungsobjekt verbunden ist, haftet.“¹¹

Der „politische Entscheidungsprozeß und der politische Institutionenprozeß“ ist immer Teil eines gesamtgesellschaftlichen Prozesses.¹² Dieser hat zur Basis die Verhältnisse, die von den Menschen bei der Erzeugung, Aneignung, Verteilung und Konsumtion der Gegenstände der materiellen Produktion eingegangen werden. Auch Staat und Recht

9 W. Abendroth, IR, S. 13.

10 W. Abendroth, IR, S. 13, vgl. auch ebd., S. 19.

11 W. Abendroth, IR, S. 37 Vgl. auch: W. Abendroth, Das Problem der Beziehungen zwischen politischer Theorie und politischer Praxis in Geschichte und Gegenwart der deutschen Arbeiterbewegung, in: AG, S. 364 ff., S. 385, und die Kritik an jener bürgerlichen Wissenschaft, die stets „die Apologie der existenten Gesellschaftsordnung und unkritische Anbetung der Fakten des jeweiligen Tages, deren immanenten Widersprüche und geschichtliche Vergänglichkeit nicht begriffen werden, zum wesentlichen Inhalt hat.“

12 W. Abendroth, IR, S. 20.

werden entsprechend dieser Basis der Produktionsverhältnisse, deren Kern die Eigentumsverhältnisse¹³ sind, gestaltet und dienen deren Schutz.

Drittens werden von Abendroth alle Theorien abgelehnt, die den Gesamtkomplex der wirtschaftlichen Freiheiten, insbesondere also die Eigentums-, Vertrags- und Unternehmerfreiheit, als unpolitisch, als Sphäre des Privaten und des Privatrechts ideologisieren und vom politischen Staat und seinem öffentlichen Recht abtrennen. Ökonomie ist stets politische Ökonomie und jeder Streik z. B. hat eine politische Dimension.

Bei der Analyse konkreter Gesellschaften, ihrer Geschichte und ihrer Entwicklungstendenzen hat Abendroth sich stets methodisch von den Grunderkenntnissen von Marx und Engels leiten lassen. Eine Gesellschaft, die Gebrauchswerte auf der Grundlage des Privateigentums an den Produktionsmitteln als Waren produziert, die kapitalistische Gesellschaft also, reproduziert zugleich in immer erweitertem Ausmaß den grundlegenden Widerspruch zwischen dieser privaten Form von Produktion und Aneignung und dem gesellschaftlichen Charakter, den diese Produktionsweise notwendigerweise besitzt, weil die Waren für andere, für den Austausch hergestellt werden und nicht mehr als die im gesellschaftlichen Durchschnitt notwendige Arbeitszeit enthalten dürfen.¹⁴ Die Ungewißheit über die Größe der im gesellschaftlichen Durchschnitt notwendigen Arbeitszeit und die Konkurrenz zwingt die Warenproduzenten möglichst unter diesem Durchschnitt zu bleiben. Daraus entsteht die Notwendigkeit, die Produktivkraft der gesellschaftlichen Arbeit zu erhöhen. Diese Widersprüche treten als Fetischcharakter der Waren in Erscheinung, der darin besteht, daß den Menschen „die gesellschaftlichen Charaktere ihrer eigenen Arbeit als gegenständliche Charaktere der Arbeitsprodukte selbst, als gesellschaftliche Natureigenschaften dieser Dinge“¹⁵ zurückgespiegelt werden. Der Fetischcharakter ist notwendiges Resultat einer Produktionsweise, „worin der Produktionsprozeß die Menschen, der Mensch aber noch nicht den Produktionsprozeß be-

13 Vgl. P. Römer, *Entstehung, Rechtsform und Funktion des kapitalistischen Privateigentums*, Köln 1978, insbes. S. 30 ff., S. 61 ff.

14 Vg. ebd., S. 99 ff.

15 K. Marx, *Das Kapital*, Bd. 1, MEW 23, S. 86.

meistert“,¹⁶ weil dieser Produktionsprozeß nicht unter der „bewußten, planmäßigen Kontrolle“¹⁷ der Menschen steht.

Die Erhöhung der Produktivkraft der Arbeit vermindert nicht die Entfremdung des unmittelbaren Warenproduzenten von seinem Produkt, wie dies bei einer rationalen, gesamtgesellschaftlich organisierten Produktion der Fall wäre, sondern verstärkt sie noch. Die Produktivität steigern bedeutet zugleich menschliche Arbeitskraft überflüssig zu machen. „Das Kapital ruft also alle Kräfte der Wissenschaft und der Natur, wie der gesellschaftlichen Kombination und des gesellschaftlichen Verkehrs ins Leben, um die Schöpfung des Reichtums (relativ) unabhängig zu machen von der auf sie angewandten Arbeitszeit. Nach der anderen Seite will es die so geschaffenen riesigen Gesellschaftskräfte messen an der Arbeitszeit, und sie einbannen in die Grenzen, die erheischt sind, um den schon geschaffenen Wert als Wert zu erhalten. Die Produktivkräfte und gesellschaftlichen Beziehungen ... erscheinen dem Kapital nur als Mittel und sind für es nur Mittel um von seiner forcierten Grundlage aus zu produzieren.“¹⁸

Für den Marxisten Abendroth lassen sich diese Widersprüche nur in der kommunistischen Gesellschaft aufheben, „in der die *entwickelten Produktivkräfte dieses wissenschaftlichen Zeitalters* nicht nur kollektiv betätigt, sondern auch *kollektiv* von den gleichberechtigten Individuen *geleitet und genutzt* und die *Individuen allseitig ausgebildet* werden, damit sie an diesem Prozeß teilnehmen und ihn zum Nutzen aller und damit auch zu ihrem eigenen Nutzen weiterentwickeln können.“¹⁹ Abendroth war sich sehr dessen bewußt, daß lange Kämpfe nötig wären – auch gegen die bürokratische Erstarrung und die Verfremdung marxistischer Theorie in den Staaten, in denen zu seinen Lebzeiten die Produktionsmittel verstaatlicht worden waren –, bis der Übergang zur kommunisti-

16 K. Marx, *Das Kapital*, Bd. 1, MEW 23, S. 95.

17 Vgl. K. Marx, *Das Kapital*, Bd. 1, MEW 23, S. 94.

18 K. Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie* (Rohentwurf), Moskau 1939, Nachdruck Frankfurt a.M./Wien o. J., S. 539; S. 26.

19 W. Abendroth, Thesen zum Problem des marxistischen Menschenbildes im wissenschaftlichen Zeitalter, in: *Festschrift für Adolf Arndt zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Horst Ehmke, Carlo Schmid, Hans Scharoun, Frankfurt a.M. 1969, S. 14 ff., S. 29 (kursiv v. W. A.) (zitiert: Thesen), auch abgedruckt in AK, S. 201 ff.

schen Gesellschaft begonnen werden könne. Erst innerhalb einer sozialistischen Weltgesellschaft könne dies geschehen.²⁰

Die historische Entwicklung seit Abendroths Tod 1985 hat gezeigt, daß selbst dieser illusionslose Realist die Fähigkeit des Kapitalismus, die widerspruchsvolle Entwicklung der Produktivkraft der Arbeit voranzutreiben, unterschätzt und die Fähigkeit der Gesellschaften mit verstaatlichten Produktionsmitteln, Bürokratie und Stagnation zu überwinden, überschätzt hatte. Marx wird gegenwärtig zwar als „toter Hund“ behandelt, und der Marxismus wird an deutschen Universitäten nicht mehr gelehrt (was die *FAZ* zwar bedauert,²¹ was aber manche, in seltsam buntgefleckte Gewänder gekleidete linke Propheten²² sogar begrüßen); wer aber bereit ist, die Binde der dogmatischen Marktverherrlichung von den Augen zu nehmen, und sich auch nicht blenden läßt von der heiligen Privateigentumssonne, der kann erkennen, daß die wesentlichen Aussagen von Marx sich bestätigt haben.

Ändern sich nicht entsprechend der marxschen Theorie die Produktions- und Arbeitsverhältnisse – und mit einiger Verzögerung auch die Rechtsverhältnisse – in Abhängigkeit von der Entwicklung der Produktivkräfte, also der neuen Informationstechnologien? Ist nicht offensichtlich, daß die Konzentration und Zentralisation des Kapitals unaufhaltsam und mit großer Beschleunigung zunimmt, wie Marx prognostizierte? Gewinnt das Privateigentum nicht immer größere Bedeutung und werden nicht als Objekte der Verfügungs-, Zugangs- und Ausschlußrechte über den Bestand der klassischen gegenständlichen Eigentumsobjekte hinaus Funklizenzen, Computerprogramme, Methoden der biologischen Forschung und deren Ergebnisse als Eigentum geschützt und in Waren verwandelt, die auf dem Markt gehandelt werden? Spricht es etwa gegen die Richtigkeit der Theorie von Marx und Engels, wenn diese bereits vor mehr als 150 Jahren feststellten: „Die Bourgeoisie hat alle ... Tätigkeiten ihres Heiligenscheins entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten

20 Vgl. W. Abendroth, Thesen, S. 34 f.

21 Vgl. J. Kaube, Ein Klassiker verschwindet, in: *FAZ* v. 30.09.2000.

22 Zum Typus des heutigen Nostradamus vgl. P. Hacks, Georg Nostradamus oder Professor Fülberths Vorhersage, in: *konkret*, 10/2000, S.42 ff.

Lohnarbeiter²³ verwandelt ... Das Bedürfnis nach einem stets ausgedehnteren Absatz für ihre Produkte jagt die Bourgeoisie über die ganze Erdkugel. Überall muß sie sich einnisten, überall anbauen, überall Verbindungen herstellen. Die Bourgeoisie hat durch ihre Exploitation des Weltmarkts die Produktion und Konsumtion aller Länder kosmopolitisch gestaltet ... Sie zwingt alle Nationen, die Produktionsweise der Bourgeoisie sich anzueignen, wenn sie nicht zugrunde gehen wollen.²⁴

Die kommunistische Gesellschaft, in der die Widersprüche des Kapitalismus aufgehoben sein werden, insbesondere der Widerspruch zwischen Lohnarbeit und Kapital (was allerdings nicht heißt, daß nicht andere Widersprüche bestehen bleiben oder neue sich ausbilden)²⁵ ist für Abendroth das Ziel, das ermöglicht, die Richtung zu bestimmen, in die vorangeschritten werden muß, ohne sich auf Nebenpfaden zu verirren oder gar orientierungslos den Weg zurück zur Verklärung des Privateigentums einzuschlagen.

An den großen philosophischen, philologischen und ökonomischen Debatten über den Marxismus, seine geforderte Rekonstruktion, über die Logik des Kapitals, die „Staatsableitungen“ usw. usf. hat sich Abendroth, der diese Debatten aufmerksam verfolgte und ihre politische Funktion analysierte, nicht maßgebend beteiligt. Er war Marxist und nicht Marxologe und als solcher ging es ihm vor allem um die Einheit

23 W. Abendroth hat diese Entwicklung früh aufgezeigt; seine Aussagen sind von großer Aktualität für die gegenwärtige Diskussion zur Hochschulreform, wenn er auf den Widerspruch verweist, daß im Kapitalismus einerseits die Produktivität der Arbeit gesteigert und menschliche Arbeitskraft überflüssig gemacht werden müsse, gleichzeitig aber die Notwendigkeit bestehe, „die aktuell angewandte Arbeitszeit des einzelnen individuellen abhängig Arbeitenden doch möglichst aufrechtzuerhalten und die von der Gesellschaft in Form von Steuerleistungen zu finanzierenden, wegen der Anforderungen der Technik unvermeidlich ständig steigenden Bildungs- und Ausbildungskosten möglichst niedrig, die Ausbildung der individuellen Arbeitskräfte möglichst auf bloß technisch-spezialisierte Verwertbarkeit beschränkt und daher unkritisch und invariabel zu halten.“ Gerade die wissenschaftlich Arbeitenden sollen lernen, „partiale Rationalität, die dem Stand des ‚wissenschaftlichen Zeitalters‘ entspricht, für den Bereich ihrer beruflichen Funktionen mit einem Ausmaß an Vernunftwidrigkeit im Verhalten und in den Denkformen zu gesellschaftlichen Problemen und im zwischenmenschlichen Bereich zu kombinieren, das in barbarischen Frühformen der gesellschaftlichen Entwicklung nicht größer sein konnte.“, W. Abendroth, Thesen, S. 27.

24 K. Marx/F. Engels, *Manifest der Kommunistischen Partei*, MEW 4, S. 465, 466.

25 W. Abendroth, Ist der Marxismus überholt?, in: AG, S. 347 ff., S. 362.

von Theorie und Praxis. Die Mühen der kleinen Schritte auf steinigem Pfad machte er sich zur Aufgabe. Offen und unbeirrt nahm er Partei für die Arbeiterklasse; diese Parteinahme verband sich mit begriffs- und methodenstrenger umfassender Gelehrsamkeit und strenger Wissenschaftlichkeit, denn nur auf der Grundlage richtiger wissenschaftlicher Analysen kann politisches Handeln erfolgreich sein. Aus dieser Einheit von Engagement und Objektivität konnte es Abendroth gelingen, trotz seiner, zeitweise sehr extremen, Außenseiterstellung, die durch die tatsächlichen Umstände notwendig bedingt war, überhaupt Einfluß zu gewinnen und bewußtseinsbildend zu wirken. Die Biographie Abendroths, die vor allem seine politische Wirksamkeit zu behandeln hätte, ist noch zu schreiben. In diesem Zusammenhang muß deshalb der Hinweis auf die Tätigkeitsfelder genügen und auf seine Aktivitäten: gegen ein politisches Strafrecht, das die Meinungs- und politische Betätigungsfreiheit einengt; für die Handlungsfreiheit der Organisationen der Arbeiterklasse, vor allem für ihr Streik- und Demonstrationsrecht; gegen eine Notstandsgesetzgebung und die Stärkung der Exekutivgewalt; für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplätzen und in den Betrieben, für soziale Sicherheit und die Chancengleichheit aller, insbesondere im Bildungsbereich; gegen Berufsverbote und ihre demokratiefeindliche Zielsetzung; für den Frieden und gegen Rüstung und Rüstungsexport. Aus diesen Analysen ergibt sich für Abendroth u. a. die Einschätzung der sozialen Marktwirtschaft als einer „demagogischen Ideologie“.²⁶ In Widerspruch zu Thesen, die bundesrepublikanische Gesellschaft sei eine pluralistische, „nivellierte Mittelstandsgesellschaft“, erkennt Abendroth sehr klar, daß die Konzentration und Zentralisation des Kapitals zunimmt und zugleich diejenigen Schichten, die von abhängiger Erwerbsarbeit leben, sofern sie überhaupt Arbeit haben, immer größer werden. Diese sozialen Gruppen sind, so unterschiedlich ihre Lebenslage auch sonst immer sein mag, darauf angewiesen, sich den Eigentümern der Produktionsmittel unterzuordnen, „die das Recht zur inhaltlichen Bestimmung des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses“²⁷ besitzen.

26 W. Abendroth, Die soziale Struktur der Bundesrepublik und ihre politischen Entwicklungstendenzen, in: AG, S. 37.

27 W. Abendroth, Die soziale Struktur der Bundesrepublik und ihre politischen Entwicklungstendenzen, in: AG, S. 17 ff., S. 25.

Auch die „Entdeckung“ der Zivilgesellschaft widerlegt die Abendrothsche Gesellschaftsanalyse nicht;²⁸ denn sie ist ebenfalls eine Gesellschaft, deren Machtstruktur wesentlich durch Eigentum-Nichteigentumverhältnisse bestimmt wird; ihre demokratischen und spezifisch zivilgesellschaftlich kommunikativen, freiheitsverbürgenden Potentiale werden entscheidend von den gesellschaftlichen Machtverhältnissen und Eigentumsverhältnissen bestimmt.

Die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in den nichtkapitalistischen Staaten hat Abendroth stets aufmerksam verfolgt, vor allem im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Ost-West-Verhältnis und die Gesamtentwicklung der Arbeiterbewegung.

Ungeachtet des weitgehenden Fehlens von Detailanalysen darf die Frage gestellt werden (sie wurde auch vielfach gestellt), wie Abendroth jenen ideologischen und institutionellen Komplex einschätzte, der mit „Stalinismus“ eher umschrieben als definiert wird.

Die entschiedene Ablehnung der diktatorischen und terroristischen Elemente des Stalinismus verstellte Abendroth nicht den Blick auf die – zum Teil! – objektiv bedingte Notwendigkeit dieser Entwicklung, die er aber dennoch insgesamt für einen Fortschritt hielt. Auch bei seinen historischen Analysen betont er,²⁹ daß sich der Fortschritt oft genug mit Methoden durchsetzen mußte, die dem angestrebten Ziel widersprachen;³⁰ der Tragik dieser Situation war er sich sehr bewußt.³¹ An Peter Weiss rühmt er die objektive Darstellung der Politik der UdSSR 1939 und stellt zugleich fest: „Und doch läßt er [Peter Weiss] sich zu keinem Antikommunismus und Antisowjetismus verleiten. Er behält sein Engagement für die Realisierung von Humanismus und Sozialismus in dieser

28 Vgl. N. Paech, Wertewandel oder Strukturveränderung. Wolfgang Abendroths Stellung in der gegenwärtigen Demokratiedebatte, in: *Z. Zeitschrift Marxistische Erneuerung* 21/1995, S. 36 ff., S. 37.

29 Vgl. im Hinblick auf den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein: „Der Führer-Kult und die diktatorische Struktur der neuen Partei waren durch die Lage geboten.“ W. Abendroth, *Einhundert Jahre Sozialdemokratie*, Erstveröffentlichung 1963, in: AK, S. 13 ff., S. 15; ebd. auch der Hinweis auf die „Periode des weißen Schreckens“ nach 1848 als weitere Ursache; die Parallele zu Russland ist überdeutlich.

30 W. Abendroth, Über den Zusammenhang von Grundrechtssystem und Demokratie, in: *Grundrechte als Fundament der Demokratie*, hrsg. v. J. Perels, Frankfurt a.M. 1979, S. 249 ff., S. 250, 251.

31 Vgl. das Brecht-Zitat am Ende von Thesen, S. 35.

Welt.“³² Im Nachruf für August Thalheimer schreibt Abendroth: „Doch ließ sich Thalheimer, ein in und mit der Arbeiterbewegung von Jugend an aktiver und geschulter marxistischer Intellektueller, dadurch nicht wie viele andere zu gefühlsbetonter, völlig negativer Bewertung der sowjetischen Staatsmacht und, trotz ihrer inneren Widersprüche und Inhumanitäten, zum schlichten Verkennen auch der Erfolge des Landes der Oktoberrevolution bei seinem ökonomischen Umbau und seiner Industrialisierung verleiten, ohne allerdings seine jeweilige selbständige Beurteilung der Dinge jemals aufzugeben.“³³ Wer wollte ernstlich bezweifeln, daß dies auch die Position von Abendroth war?³⁴

Politik und Recht, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft werden von Abendroth sehr exakt unterschieden; aber sie werden nicht voneinander getrennt. Das Recht ist weder bloße Verwirklichung von allgemeingültigen, dem politischen Handeln unverfügbaren Werten, noch ist es ein für sich existierendes System von Rechtsnormen, das nur aus sich selbst heraus verstanden werden kann. Das Recht ist, schon allein deswegen, weil es als positives Recht sanktionsbewehrtes, gesetztes, geltendes und wirksames Recht ist, selbst eine spezifische Form politischer Macht. Es ist ein Produkt politischer Entscheidung und wirkt stabilisierend oder verändernd auf die politischen Verhältnisse ein; deshalb kann es niemals eine „neutrale Größe“³⁵ sein. Staat und Recht spiegeln nicht automatisch die Verhältnisse der materiellen Produktion wider – das wäre eine „blödsinnige“ (Engels) – Vorstellung. Es ist vielmehr jeweils konkret festzustellen, welcher politische Wille sich im Recht

32 W. Abendroth, *Die Ästhetik des Widerstands* von Peter Weiss als authentischer Beitrag zur Geschichte der Arbeiterbewegung, in: AK, S. 125 ff., S. 135.

33 W. Abendroth, August Thalheimer, in: AK, S. 159 ff.

34 Vgl. auch Abendroth zu Heinrich Brandler: „Bei all seiner leidenschaftlichen Kritik am Stalinismus ist er der sozialistischen Oktoberrevolution, ihrem Staat und der Gedankenwelt Lenins stets treu geblieben. Er wußte, daß alle Entartungen des stalinistischen Terrorregimes und Dogmatismus den 7. November 1917 so wenig auslöschen konnten, wie über ein Jahrhundert vorher die Unmenschlichkeiten Robespierres gegen die anderen Fraktionen der Jakobiner den 14. Juli 1789 zunichte gemacht haben.“ In: AK, S. 172, und zu Georg Lukács „hat er keinen Tag lang die Parteinahme für die Arbeiterklasse, für die Länder des Sozialismus, die – wie er zu Recht meinte – in keiner Verzerrung ihrer Erscheinung ihr Wesen verlieren können ... preisgegeben.“ In: AK, S. 186.

35 W. Abendroth, Die Justiz in der Bundesrepublik, in: *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik*, hrsg. v. J. Perels, Frankfurt a.M. 1975 (zitiert: ASV), S. 154 ff., S. 154, S. 155.

ausdrückt, welche Interessen von ihm von welchen Schichten und Klassen zu rechtlichen Normen umgeformt worden sind. In jeder klassengespaltenen Gesellschaft ist die Rechtsordnung „gleichzeitig sowohl eines der wichtigsten Mittel zur Stabilisierung der diese Gesellschaft bestimmenden Machtverhältnisse (und daher ein ständiges Objekt der sozialen Kämpfe zwischen den verschiedenen Klassen) als auch ein Instrument zu ihrer Transformation.“³⁶

Abendroth betrachtete das Recht als eine Ordnung, als ein System von Normen, die eine Aussage darüber treffen, daß etwas sein oder geschehen soll, nicht aber als einen Zusammenhang tatsächlicher Verhältnisse. Das unterschied ihn von Lassalle und dessen berühmten Diktum, Verfassungsfragen seien nichts als Machtfragen und die geschriebene Verfassung sei nichts als „ein Blatt Papier“.³⁷ Zurückgehend auf Marx selbst und dessen Ausführungen über den Normalarbeitstag betont Abendroth: „Aufsteigende Unterklassen, in der Gegenwart also vor allem das industrielle Proletariat, das sich in der weiteren Entwicklung zu einer breiteren Klasse, die aus allen Arbeitnehmern gebildet wird, erweitert – müssen diejenigen Forderungen, die auf Veränderung der politischen und sozialen Machtstruktur der Gesellschaft gerichtet sind, jeweils in die Form neuer Rechtsnormen umgießen, damit sie durchgesetzt werden können. Das ist sowohl dann der Fall, wenn sie prinzipiell noch im Rahmen der bestimmten Gesellschaftsordnung verbleiben, als auch dann, wenn sie die bestehende Gesellschaftsordnung aufheben und durch eine grundsätzlich andere ersetzen wollen.“³⁸

Deshalb hat sich Abendroth stets gegen rechtsnihilistische Positionen gewandt und auch in den Debatten der Studentenbewegung auf die Bedeutung staatlich-rechtlicher Normierung verwiesen. Die Verfassungs- und Rechtswirklichkeit kann, wenn sie der Verfassung nicht entspricht, deshalb nach Abendroth auch keine zusätzliche Rechtsquelle sein und auch kein Auslegungsmittel, sondern ist „eben *verfassungswidrige Wirklichkeit* und als solche von der Verfassungsordnung disqualifiziert“.³⁹

36 W. Abendroth, Die Justiz in der Bundesrepublik, in: ASV, S. 154 ff., S. 154.

37 F. Lassalle, *Über Verfassungswesen*, Berlin 1919 und Darmstadt o.J., S. 39.

38 W. Abendroth, Die Justiz in der Bundesrepublik, in: ASV, S. 154.

39 W. Abendroth, *Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme*, 3. Aufl., Pfullingen 1972 (zitiert: GG), S. 15.

Auch eine im Interesse der Arbeiterbewegung praktizierte „alternative“ Rechtsauslegung fand Abendroths Billigung nicht, der vielmehr dem Willen des – demokratischen – Gesetzgebers Geltung verschaffen wollte; das Aufstellen und Durchsetzen von Rechtsforderungen wäre ja auch sinnlos, ließe man das Recht anschließend zur Knetmasse in den Händen seiner Interpreten verkommen.⁴⁰

Rationale Rechterkenntnis kann nur durch eine subjektive Auslegungsmethode gewonnen werden.⁴¹ Diese orientiert sich am Wortlaut der Rechtsnorm und an der politischen Willensbildung, deren Ergebnis sie ist. Das gilt es festzuhalten gegen eine hermeneutische Auflösung des Rechts „im Gerede“ und gegen die Veränderung der Rechtsnormen durch Wertauffassungen. Vielmehr gilt: „Zu den Problemen der Politik und der politischen Philosophie kritisch Stellung zu nehmen und deren jeweiligen Zusammenhang mit den realen sozialen und politischen Kräften zu untersuchen, ist *im Bereich der Wissenschaft* Aufgabe der Wissenschaft von der Politik und nicht Aufgabe der Wissenschaft vom Verfassungsrecht.“⁴²

Wenn man als Marxist im Recht eine relativ verselbständigte Organisation der Macht beobachtet, vermag man auch den relativen Eigenwert des Rechts und seine Bedeutung für die abhängig arbeitende Bevölkerung illusionslos einzuschätzen. Abendroth hat sich stets gegen ultralinke, illusionäre „Illegalitätsprotzerei“ gewandt. Das Recht ermöglicht es, seine eigene Änderung und dadurch vermittelt die der Gesellschaft gewaltfrei zu vollziehen. Das ist eine bedeutende zivilisatorische Errungenschaft. „Die physische Gewaltsamkeit auszuklammern ist in der Normalexistenz der Fortbewegung ihres historischen Prozesses die angemessene Weise der Existenz der menschlichen Gesellschaft.“⁴³ Der Rechtsboden allerdings, auf dem die wirtschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen stattfinden, ist ein recht schwankender, ständig zu

40 Vgl. P. Römer, Kleine Bitte um ein wenig Positivismus. Thesen zur neueren Methodendiskussion, in Band 2 der vorliegenden Beiträge.

41 W. Abendroth, GG, S. 15 f.

42 W. Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: E. Forsthoff (Hrsg.), *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*, Darmstadt 1968, S. 114 ff., S. 142 (kursiv W. A.).

43 W. Abendroth, Diskussionsbeitrag, in: P. Römer (Hrsg.), *Der Kampf um das Grundgesetz, Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation*, Frankfurt a.M. 1977.

stabilisierender Boden⁴⁴ und einer, der von den Gegnern des demokratischen und gewaltfreien Fortschritts oft genug gewaltsam zerstört wurde. Das Grundgesetz, so formuliert Abendroth, „kann allein durch das Gleichgewichtssystem lebendig bleiben, das eine große Oppositionspartei im Ringen mit den jetzt die Regierung bildenden sozialen Klassen erzeugt.“⁴⁵

Es genügt also nicht, die Verfassung nur wissenschaftlich richtig zu interpretieren, man muß auch politisch, durch außerparlamentarische, legale Aktionen und durch Mobilisierung der rechtstreuen Kräfte dafür kämpfen, daß sich diese Meinung durchsetzt oder wenigstens der herrschenden Lehre, die in der Regel die Lehre der Herrschenden ist, als zu beachtende Mindermeinung entgegentritt.

Wird aber Politik offen gegen das geltende Verfassungsrecht gemacht, dann ist es falsch, einsam in legalistischen Illusionen befangen, auf einem Rechtsboden verharren zu wollen,⁴⁶ dessen Stützpfiler schon angesägt und dessen Latten verfault sind. Wer wie z. B. die Regierung Braun-Severing die eigene Passivität gegenüber dem Papenschen Staatsstreich, dem sogenannten Preußenschlag, damit rechtfertigt, man sei „nur“ der Gewalt gewichen,⁴⁷ hat den Zusammenhang von Recht und Politik nicht verstanden oder aus Opportunismus nicht verstehen wollen. In einem solchem Fall ist Widerstand geboten, der, wenn andere Mittel, wie z. B. der Streik oder der Generalstreik nicht ausreichen, auch das Mittel der Gewalt nicht ausklammern kann.⁴⁸

Abendroth hat einen großen Teil seiner Lehre und seiner Publikationstätigkeit dem Recht, insbesondere dem Verfassungs- und dem Völ-

44 Vgl. P. Römer, Vom Frieden des Rechts und vom Kampf der Klassen, in diesem Band S. 40 ff.

45 W. Abendroth, Einhundert Jahre Sozialdemokratie, in: AK, S. 45.

46 Bei H. Sinzheimer kritisiert deshalb Abendroth, „daß er stets von den Grundvorstellungen des revisionistischen Reformismus beherrscht blieb, daß sich allein mit der unkritisch abstrakt gewordenen Dogmatik der unbedingten Legalität (auch wenn sie von dem Klassengegner und den ihm geistig voll unterworfenen Staatsapparat immer wieder verletzt wird) die Überführung in eine humanere Gesellschaft unter Vermeidung der Gefahr, selbst zu inhumanen Mitteln zu greifen, gewährleisten lasse.“ W. Abendroth, Über den Vater des Arbeitsrechts. Zum 40. Todestag eines hessischen Professors, in: *Hessische Lehrerzeitung* 9/1985, 16 ff., S. 7

47 Vgl. W. Abendroth, Arbeiterjugendbewegung in Frankfurt, in: AK, S. 72 ff., 96 f.

48 Vgl. zur Gewaltfrage eindringlich Abendroth, in: P. Römer (Hrsg.), *Der Kampf um das Grundgesetz*, S. 189 ff.

kerrecht gewidmet.⁴⁹ Er war Realist.⁵⁰ Er sah seine Aufgabe nicht darin, politische und rechtliche Zukunftsentwürfe ohne Realisierungschance zu entwickeln. Der Zukunft zugewandt sein, hieß für ihn vor allem Erreichtes zu bewahren und zu festigen; deshalb seine Aktivitäten gegen die Ausweitung des politischen Strafrechts, gegen Aufrüstung und Blockbildung, gegen Berufsverbote und faktische Parteiverbote, gegen jede Schwächung der Organisationen der abhängig Arbeitenden und sozial Benachteiligten durch Volkspartei-Volksgemeinschaftsideologien.

Der demokratischen Entwicklung – und das war für Abendroth gleichbedeutend mit der Entwicklung zum Sozialismus hin⁵¹ – galt es, ihre Entfaltungsmöglichkeiten zu bewahren und wenn möglich zu verbessern.⁵² Demokratie bedeutete für ihn Identität von Regierenden und Regierten, von Herrschenden und Beherrschten, und damit zugleich Aufhebung von Fremdbestimmung und Zwang.⁵³ Dieser Zustand wäre allerdings erst in einer kommunistischen Gesellschaft zu erreichen. Aber mit ihm war das Ziel beschrieben, das den politischen Kurs bestimmte; deshalb Abendroths entschiedenes Eintreten für alle Formen der un-

49 H. Ridder, Der Jurist Abendroth, in: *Forum Wissenschaft* 4/1985, S. 56 ff., analysiert die juristische wissenschaftliche Tätigkeit Abendroths und stellt fest, S. 57: „Der Inhaber des politikwissenschaftlichen Lehrstuhls in der BRD ist immer ein veränderter Staatsrechtsprofessor geblieben – als solcher verhindert von der Mafia der politischen Unbußfertigkeit ...“

50 R. Löwenthal, Erinnerungen an Wolfgang Abendroth, in: *Neue Gesellschaft, Frankfurter Hefte* 11/1985, S. 1040 ff., S. 1043 jedoch schreibt: „Das Schwächste an ihm, ich kann es nicht ändern, war bei allem Einsatz sein Sinn für die politische Realität und demgemäß letzten Endes seine politische Wirkung.“ Abendroth hat sich den Realitäten nicht angepasst, wer darin mangelnden Realitätssinn erblickt, mag mit seiner Wertung rechthaben; Realist war Abendroth, weil er die Realitäten erkannte und begriff.

51 W. Abendroth, „Sozialismus ist nichts anderes als die allseitige Verwirklichung dieses Gedankens der Demokratie, der aus einem System politischer Spielregeln zum inhaltlichen Prinzip der gesamten Gesellschaft, zur sozialen Demokratie erweitert wird.“ Demokratie als Institution und Aufgabe, in: W. Abendroth, *ASV*, S. 21 ff, S. 32.

52 Zu Abendroths Demokratietheorie vgl. P. Römer, Demokratie als inhaltliches Prinzip der gesamten Gesellschaft, in diesem Band S. 13 ff.

53 W. Abendroth, Das Problem der innerparteilichen und innerverbandlichen Demokratie in der Bundesrepublik, in: *AG* S. 272, vgl. auch: W. Abendroth, *Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme*, 3. Aufl., 1972, S. 78 ff., insbes. S. 80; W. Abendroth, Demokratie als Institution und Aufgabe, in: *ASV*, S. 21 ff.

mittelbaren Demokratie⁵⁴ und für die Ausdehnung der Demokratie vom staatlichem Bereich auf den der Gesellschaft, insbesondere auf das Arbeitsleben und auf die Bereiche von Wissenschaft und Lehre.⁵⁵

Offenhalten der demokratischen Chance, das war auch die Kernaussage seines viel beachteten Beitrags zur Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes. Der Sozialstaat hat nach Abendroth nicht die Funktion, durch gelegentliche Staatsintervention eine als „feststehend und gerecht anerkannte Gesellschaftsordnung zu balancieren.“ Die Sozialstaatsklausel „stellt grundsätzlich diese Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung selbst zur Disposition der demokratischen Willensbildung des Volkes“;⁵⁶ sie „weist der im demokratischen Staat repräsentierten Gesellschaft die Möglichkeit zu, ihre eigenen Grundlagen umzuplanen.“⁵⁷ Die Gegenposition war von Ernst Forsthoff formuliert worden. Für ihn hat der Rechtsstaat auf der Verfassungsebene Vorrang vor dem Sozialstaat; zugleich sei die rechtsstaatliche Verfassung „in hohem Maße an den gesellschaftlichen status quo gebunden.“⁵⁸ Darüber hinaus behauptet Forsthoff, der Rechtsstaat habe seine „eigenen“, der Verfassung vorausliegenden Institutionen, Formen und Begriffe. Entscheidend für Forsthoff ist deshalb, insoweit Carl Schmitt folgend: „Die Autonomie einer vom Staate geschiedenen gesehenen, ihrer Struktur nach bürgerlichen Gesellschaft liegt den Freiheitsverbürgungen und der Organisation des Rechtsstaats ersichtlich zugrunde.“⁵⁹ Das ist nach wie vor die herrschende Lehre. Gegen diese überkommene Trennung von Staat und Gesellschaft wandte sich Abendroth mit seiner Interpretation der Sozialstaatsklausel und deren Verbindung mit dem Demokratiegebot, wodurch Demokratie zu dem „Prinzip

54 Gegen Konrad Hesse, den früheren Bundesverfassungsrichter, stellt er fest: „Wer wie Konrad Hesse die Willensbildung von ‚unten nach oben‘ für ein ‚wirklichkeitsfremdes Prinzip‘, nicht für einen Richtpunkt der Gesetzesauslegung und Politik hält (wenn auch in Anerkennung seiner Nichtwirklichkeit und seiner nur tendenziellen Verwirklichbarkeit), sollte zugeben, daß er das Grundgesetz nicht interpretiert, sondern bekämpft.“, W. Abendroth, Das Problem der innerparteilichen und innerverbandlichen Demokratie in der Bundesrepublik, in: AG, S. 272 ff., S. 317.

55 Zum demokratischen Gehalt des Grundgesetzes vgl.: P. Römer, *Im Namen des Grundgesetzes. Eine Streitschrift für die Demokratie*, Hamburg 1989.

56 W. Abendroth, Sozialstaat, a.a.O., S. 127.

57 W. Abendroth, ebd.

58 E. Forsthoff, ebd., S. 177.

59 E. Forsthoff, ebd., S. 173, 174.

der gesamten Gesellschaft⁶⁰ würde; Demokratie sei also nicht auf den staatlichen Bereich beschränkt. Abendroth hat nicht konkrete sozialstaatliche Rechte, Gewährleistungen oder gar Werte sozialer Gerechtigkeit, die im Grundgesetz nicht ausdrücklich formuliert in die Sozialstaatsklausel hineingelegt, nur, um sie dann wieder herauszuinterpretieren. Das hätte seinem Wissenschaftsverständnis, wie ausgeführt, auch nicht entsprochen.

Dies Ergebnis könnte als mager erscheinen. Es war und ist es keineswegs; Abendroth kann mit seiner Auslegung nachweisen, daß das Grundgesetz keinesfalls die Garantie der bestehenden Wirtschafts- und Sozialordnung enthält. Noch Jahrzehnte nach der Erstveröffentlichung seines Aufsatzes stellte er fest: „Der Zweck der Übung war ja gerade, lediglich klarzustellen: dieses Grundgesetz ermöglicht es den Sozialisten, sozialistische Vorstellungen zu vertreten, zu verteidigen und zu realisieren, wenn wir nämlich die Macht haben. Mehr steht nicht drin.“⁶¹ Das Volk kann in einer Demokratie kraft seiner Souveränität die Form seines gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenlebens selbst bestimmen; das wird für den Bereich der Gesellschaft zusätzlich durch die Sozialstaatsklausel bekräftigt. Nach der Verfassungsänderung von 1990 ist dies auch für die verfassunggebende Gewalt des Volkes klargestellt worden: Art. 146 GG lautet: „Dieses Grundgesetz ... verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“⁶²

60 W. Abendroth, Sozialstaat, a.a.O., S. 139.

61 W. Abendroth, Diskussion über Probleme sozialistischer Rechtspolitik, in: H. Rottleuthner, *Probleme der marxistischen Rechtstheorie*, Frankfurt a. M. 1975, S. 393.

62 Ungeachtet der Entstehungsgeschichte und des eindeutigen Wortlauts gibt es zahlreiche Versuche, Art. 146 GG seiner Geltungskraft zu berauben oder inhaltlich einzuschränken; vgl. dazu mit weiteren Nachweisen: P. Römer, Chancen der Verfassunggebung oder Gefahr für die Souveränität des Volkes?, in Band 2 der vorliegenden Beiträge. Sehr deutlich in der Entgegensetzung von Demokratie und „Verfassungsstaat“, die allen Versuchen, Art. 146 GG auszuhebeln, letztlich zugrunde liegt: J. Isensee, *Das Volk als Grund der Verfassung*, Opladen 1995, S. 27 ff., die Doktrin des *pouvoir constituant* habe ihre Arbeit im Dienst der verfassungsstaatlichen Entwicklung getan; sie gehöre in das „verfassungshistorische Museum“ und sei nur ein „Klapperstorchmärchen für Volljuristen“; dazu kritisch: P. Römer, Rez. zu Isensee in Band 2 der vorliegenden Beiträge.